

# Richtlinie der Gemeinde Hörselberg-Hainich über Bordsteinabsenkungen & Herstellung von Grundstückseinfahrten



## § 1

### Bordsteinabsenkungen / Grundstückseinfahrten

Es ist Angelegenheit des jeweiligen Grundstückseigentümers, die notwendigen Befestigungsarbeiten für die Grundstückseinfahrt auf seine Kosten bis an die fertig ausgebaute Straße durchzuführen.

Sollte auf Grund einer Grundstückszufahrt der öffentliche Gehweg einschließlich Randstein abzusenken sein, ist der Gehweg entsprechend anzugleichen.

Diese Veränderungen und die Wiederherstellung des bestehenden Belages gehen zu Lasten des Bauherrn und sind im Einvernehmen mit der Bau- und Ordnungsverwaltung vorzunehmen.

Ein Antrag auf Bordsteinabsenkung ist bei der Bau- und Ordnungsverwaltung der Gemeinde Hörselberg-Hainich mindestens 10 Werktage vor Ausführung schriftlich einzureichen.

Vor der Erlaubniserteilung darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

Die Baudurchführung hat durch eine Fachfirma zu erfolgen. Die Bau- und Ordnungsverwaltung gibt eine Übersicht der zugelassenen Fachfirmen vor. Der Bauherr beauftragt eine dieser Firmen, die ihm gegenüber nach Jahres-LV abrechnet.

Erforderliche Schachterlaubnisse bei den zuständigen Versorgungsunternehmen sind von der Fachfirma einzuholen.

## § 2

### Abnahme

Nach Beendigung der Maßnahme ist der Bau- und Ordnungsverwaltung vom Antragsteller oder der ausführenden Firma eine Fertigstellungsanzeige nach DIN 1340 vorzulegen.

Mit der Vorlage beginnt die Gewährleistung von 5 Jahren für die Aufgrabung und Wiederherstellung der Oberflächen.

Die technische Abnahme nach Baufertigstellung erfolgt durch die Bau- und Ordnungsverwaltung. Vom Antragsteller (Bauherr oder ausführende Firma) ist rechtzeitig ein gemeinsamer Abnahmetermin zu vereinbaren.

## § 3

### Folgeschäden / Schadensregulierung

Etwaig auftretende Setzungen bzw. Schäden als Folge der Arbeiten sind vom Antragsteller oder seinem Rechtsnachfolger ohne Aufforderung der Bau- und Ordnungsverwaltung zu beseitigen.

Die Kosten der Beseitigung von Schäden an den gemeindlichen Anlagen, die im Zuge der Bauausführung entstanden sind, hat der Verursacher (Bauherr bzw. ausführende Firma) zu ersetzen.

## § 4

### Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hörselberg-Hainich, d. 26.08.2013

Bernhard Bischof  
Bürgermeister